

Plan zur Förderung der Sportarbeit in der Stadt Bünde (Stand 01.01.2016)

1. Ziel und Förderungsabsichten

Zur Errichtung einer vollen körperlichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit soll jeder junge Mensch die Möglichkeit haben, in froher Gemeinschaft mit Gleichaltrigen Sport zu betreiben, sich geistig und musisch zu bilden und in Freizeiten und Fahrten Erholung zu finden. Hier leisten die Jugendgruppen, Turn- und Sportvereine, Wohlfahrtsverbände usw. wertvolle und wichtige Hilfe.

Die Stadt Bünde fühlt sich verpflichtet, diesen freien Trägern der Jugendarbeit und des Sportes überall dort Hilfe zu geben, wo sie solcher Hilfe bei Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

Zu diesem Zweck gewährt die Stadt Bünde in Ergänzung der Förderung durch den Kreis Herford der Sportarbeit Zuschüsse unter den folgenden Voraussetzungen:

2. Allgemeine Grundsätze für eine Zuschussgewährung

- 2.1 Diese Förderrichtlinien sollen eine Arbeitsgrundlage für den Sportausschuss und für die Verwaltung sein. Über Zuschüsse bis zu 500,00 € im Einzelfall entscheidet die Verwaltung im Rahmen der Richtlinien. Bei Zuschüssen über 500,00 € bedarf es der Entscheidung des Sportausschusses.
 - 2.1.1 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist in jedem Falle, dass ein Antrag gestellt wird, der den Verwendungszweck genau beschreibt. Dem Antrag ist eine spezifizierte Kostenübersicht (Kostenvoranschläge usw.) sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen. Beihilfen und Zuschüsse anderer Stellen sind in die Finanzierungsübersicht aufzunehmen. Eine angemessene Eigenleistung muss erbracht werden. Eine Ausnahme bilden die Globalzuschüsse nach Ziffer 4.3 und 8.1.
- 2.3 Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er das wirtschaftlichste Angebot berücksichtigt und alle Preisvergünstigungen in Anspruch genommen hat.
- 2.4 Der Empfänger darf die Zuschüsse nur für den beantragten Zweck verwenden.
- 2.5 Die Höhe des Zuschusses muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der zu betreuenden Jugendlichen stehen.
- 2.6 Über den Zuschuss ist zu einem angemessenen Termin ein Verwendungsnachweis zu führen. Darin ist nachzuweisen,
 - dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind,
 - dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind.
- 2.7 Originalbelege über die Gesamtausgaben einer Maßnahme sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Sie werden "mit Sichtvermerk" dem Träger zurückgegeben. Der Träger muss sich verpflichten, alle Belege, Quittungen usw. mindestens 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung Bünde oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.
- 2.8 Bei Zuschüssen zu Bau- und Beschaffungsmaßnahmen muss sich der Träger verpflichten, die Anlage bzw. Gegenstände mindestens 5 Jahre lang (bei Zuschüssen von mehr als 5.000,00 € wenigstens 10 Jahre lang) zu erhalten und zu pflegen und sie in dieser Zeit kostenfrei für die Sportpflege zweckentsprechend zur Verfügung zu stellen.

3. **Der Träger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn**

- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß geführt worden ist;
- die in diesem Plan aufgestellten Richtlinien nicht beachtet wurden oder wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden;
- Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt worden sind.

Auf den zurückzuzahlenden Betrag können Zinsen analog der Regelungen der Abgabenordnung (AO) berechnet werden.

3.1 Zuschüsse werden nur auf Bankkonten gezahlt.

3.2 Grundsätzlich bleibt die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ausgeschlossen.

4. **Einzelrichtlinien**

4.1 Sportanlagen und Jugendräume

4.1.1 Bereitstellung der städtischen Sportanlagen und Jugendräume

Die Stadt Bünde stellt den örtlichen Vereinen und Jugendgruppen die städtischen Sport- und Spielanlagen und Jugendräume mit Ausnahme der Kleingolfanlage kostenlos zur Verfügung. Schwimmvereine und die DLRG erhalten bei Benutzung des Freibades und des Hallenbades in den von der Stadtverwaltung zugewiesenen Übungszeiten freien Eintritt.

4.1.2 a) Sportanlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann ein zweckgebundener Zuschuss gewährt werden. Er beträgt jährlich für:

- Tennisplätze (Asche) pro Platz = 200,00 €
- Reithallen pro qm = 0,25 €
- Reitbahnen pro qm = 0,15 €
- Schießstände je Bahn = 10,00 €
- Segelflugvereine
30 % der Start- und Schleppkosten für die Mitglieder bis 18 Jahre
20 % der Hallenmietgebühr
- Fischereivereine (Angelsportvereine)
10 % von den nachgewiesenen Pachtkosten für Fischereigewässer im Stadtgebiet Bünde;
höchstens jedoch je Verein 250,00 €

b) Jugendräume

Für die Unterhaltung eigener Jugendräume kann an Vereine - ausgenommen konfessionelle und gewerkschaftliche Vereine und Vereinigungen - zu den nachgewiesenen Betriebs- und Unterhaltungskosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss bis zu 50 % gewährt werden. Anträge müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Vorjahr gestellt werden.

Über derartige Anträge entscheidet der Sportausschuss.

4.2 Förderung von Sport- und Spielanlagen und Jugendräumen

Für investive Maßnahmen bei vereinseigenen Sportanlagen und Jugendräumen können auf besonderen Antrag Zuschüsse gezahlt werden. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Finanzierungsübersicht ist erforderlich. Anträge für Maßnahmen über 1.500,00 € müssen rechtzeitig gestellt werden, damit sie bei den Mittelanforderungen für den Haushaltsplan berücksichtigt werden können.

Über derartige Anträge hat der Sportausschuss zu entscheiden.

4.3 Förderung des Stadtsportverbandes

Der Stadtsportverband erhält zur Unterstützung der laufenden Arbeit eine Globalzuwendung; über die Höhe entscheidet der Sportausschuss. Vor Auszahlung der Zuwendung ist die Abrechnung des Vorjahres vorzulegen.

5. Sportabzeichen und sonstige Leistungsabzeichen

Für alle Einwohner der Stadt Bünde, die das Sportabzeichen, den Grund- oder Leistungsschein des DLRG oder ein anderes Leistungsabzeichen erwerben, übernimmt die Stadt Bünde die Kosten für Abzeichen und Urkunden.

6. Zuschüsse zur Förderung des Breiten- und Freizeitsportes und für die Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen

Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsportes, die insbesondere für nicht vereinsgebundene Teilnehmer offen sind, wie z. B. Trimmspiele, Sportfeste für jedermann (Volkslauf, Volksschwimmen, Volkswandern, Volksradfahren usw.) und die Ausrichtung und Durchführung bedeutender nationaler, internationaler und sonstiger sportlicher Großveranstaltungen können bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € durch Zahlung von Zuschüssen gefördert werden.

Über derartige Anträge entscheidet der Sportausschuss.

7. Zahlung von Jubiläumszuwendungen

An die Vereine im Bereich Sport können folgende Jubiläumszuwendungen gezahlt werden:

25-jähriges Jubiläum	=	50,00 €
50-jähriges Jubiläum	=	100,00 €
75-jähriges Jubiläum	=	150,00 €
100-jähriges Jubiläum	=	200,00 €
125-jähriges Jubiläum	=	250,00 €
150-jähriges Jubiläum	=	300,00 €
175-jähriges Jubiläum	=	350,00 €

8. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

8.1 Globalzuwendungen

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die Sportvereine in der Stadt Bünde eine jährliche Globalzuwendung in Höhe von 6,00 € für beitragszahlende Mitglieder bis 18 Jahre.

Der Zahlung der Zuwendung wird bei den sporttreibenden Vereinen die Mitgliederbestandserhebung für die Sportförderungsmittel zugrunde gelegt. Eine Namensliste kann gefordert werden.

Jede anspruchsberechtigte Person wird innerhalb desselben Vereins nur einmal gefördert.

Die Zahlung der Globalzuwendung erfolgt zum 01.06. eines jeden Jahres auf ein Konto des Sportvereines. Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen haben die Sportvereine bis zum 28.02. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit Originalbelegen der Stadtverwaltung vorzulegen.